

# **Statut des Beirates der Stadt Graz für Seniorinnen und Senioren**

## **Beirat**

Der Beirat der Stadt Graz für Seniorinnen und Senioren ist ein unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Er setzt sich zusammen aus InteressensvertreterInnen und VertreterInnen von Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des SeniorInnenbereiches.

## **Aufgaben und Zweck des Beirates**

Der Beirat vertritt die Interessen von Seniorinnen und Senioren in Graz.

Der Beirat hat die Aufgabe,

- a) den Gemeinderat, die Stadtregierung, die städtischen Behörden, Betriebe und Beteiligungen und die öffentlichen Institutionen in allen Fragen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren in Graz betreffen, zu beraten. Dazu gibt er den genannten Gremien Anregungen, stellt Anfragen, gibt Empfehlungen und verfasst Stellungnahmen;
- b) die Öffentlichkeit über Belange von Seniorinnen und Senioren zu informieren;
- c) die Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber politischen Gremien und den öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und/oder Organisationen zu vertreten;
- d) zur Weiterentwicklung der Politik für Seniorinnen und Senioren beizutragen;
- e) den Austausch von Informationen zwischen den Teilnehmern zu ermöglichen und
- f) die Einhaltung aller den SeniorInnenbereich betreffenden Gesetze und sonstigen Normen zu fördern und zu fordern, insbesondere der UN-Konvention über die Rechte von älteren Menschen.

## **Wirkungsrahmen**

Die Belange der SeniorInnen stellen eine Querschnittsmaterie dar, die alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens betrifft.

Zum örtlichen Wirkungsrahmen zählen schwerpunktmäßig Angelegenheiten des Grazer Stadtgebietes.

Inhaltlich sind alle Bereiche erfasst, die unmittelbare Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren in Graz haben, also auch Landes-, Bundes- und internationale Angelegenheiten, wie die Landes- oder Bundesgesetzgebung.

## **Rechte**

- (1) Anregungen und Empfehlungen des Beirates an Mitglieder des Stadtsenats und AbteilungsvorständInnen sind von diesen innerhalb von drei Monaten zu beantworten, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.
- (2) Der Beirat (vertreten durch die Leitung des SeniorInnenreferates der Stadt Graz oder eine durch ihn/sie bestellte Vertretung) ist bei allen Projekten der Stadt, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren in besonderem Maße betreffen, möglichst rechtzeitig einzubinden.

(3) Die für die Beiratssitzungen notwendigen Räumlichkeiten und infrastrukturell notwendigen Mittel (z.B. Protokollierungskosten) werden von der Stadt Graz zur Verfügung gestellt.

(4) Der Beirat wird von der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz nach Möglichkeit unterstützt.

### **SeniorInnenreferat der Stadt Graz**

Der Beirat arbeitet im engen Kontakt mit dem SeniorInnenreferat der Stadt Graz. Der Referatsleitung obliegt die inhaltliche und organisatorische – administrative Leitung der Beiratssitzungen. Zu den Aufgaben zählt das Planen, Moderieren, Protokollieren der Sitzungen und die Weitergabe von beiratsbezogenen Informationen an die Mitglieder. Die Leitung des SeniorInnenreferats der Stadt Graz hat weiters darauf zu achten, dass die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Arbeit des Beirates im Vordergrund bleiben.

### **Grundsätze**

**Freiwilligkeit:** Die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitarbeit im Beirat sind freiwillig.

**Niederschwelligkeit:** Es sollen grundsätzlich Seniorinnen und Senioren, InteressensvertreterInnen und alle Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des SeniorInnenbereichs an den Beiratssitzungen teilnehmen können.

**Öffentlichkeit:** Die Sitzungen sollen öffentlich sein und die Protokolle veröffentlicht werden. Ausrichtung auf die Betroffenen: Im Mittelpunkt sollen immer die Belange von Seniorinnen und Senioren stehen.

Grundlage für die Arbeit des Beirates bilden die nationalen Gesetze sowie die UN - Konvention über die Rechte von Seniorinnen und Senioren und die Madrid - Erklärung (Europäische Charta der Rechte und Pflichten älterer, hilfe- und pflegebedürftiger Menschen).

### **Zusammenarbeit mit Ämtern**

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der Leiter / die Leiterin des Sozialamts, der Sozialstadtrat / die Sozialstadträtin, VertreterInnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie werden direkt über notwendige Maßnahmen informiert und um Stellungnahmen ersucht. Weitere Stadträte / Stadträtinnen und VertreterInnen von maßgeblichen untergeordneten Abteilungen können themenbezogen eingeladen werden

# **Geschäftsordnung**

## **Allgemein**

Der Beirat ist ein unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Er setzt sich zusammen aus InteressensvertreterInnen und VertreterInnen von Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des SeniorInnenbereiches.

## **Mitglieder**

Zu den Mitgliedern des Beirates zählen InteressensvertreterInnen und alle Träger- und Selbstvertretungsorganisationen auf rechtlicher Basis, die Interessen von Seniorinnen und Senioren in Graz vertreten.

Aus den jährlich abgehaltenen Bezirksversammlungen sollen je ein SeniorInnenvertreter/eine SeniorInnenvertreterin, der/die nicht Mitglied des Bezirkrates ist, für ein Jahr entsendet werden.

## **TeilnehmerInnen**

Neben den Mitgliedern des Beirates können auch andere Personen, beispielsweise VertreterInnen von Ämtern, Behörden, öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

Die SeniorInnen-/SozialsprecherInnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien sind auf jeden Fall einzuladen.

## **Sitzungen**

Die Beiratssitzungen finden grundsätzlich quartalsmäßig statt. Bei Bedarf kann jederzeit eine zusätzliche Sitzung einberufen werden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt rechtzeitig durch die Leitung des SeniorInnenreferates. Der Referatsleitung obliegt die inhaltliche und organisatorisch – administrative Leitung der Beiratssitzungen. Für den Verhinderungsfall ist eine geeignete Vertretung sicherzustellen.

## **Abstimmungsmodalitäten**

Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Beirates.

Für jede Organisation kann nur ein Vertreter / eine Vertreterin abstimmen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Abweichende Meinungen werden protokolliert und dem Beschlussprotokoll beigefügt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Außerhalb der Beiratssitzungen sind Abstimmungen durch Umlaufbeschlüsse in geeigneter Form (z. B. elektronische Medien) zulässig und unterliegen den oben genannten Modalitäten. Die Ergebnisse sind in der nächsten Beiratssitzung bekannt zu geben.

### **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

### **Protokoll**

Das SeniorInnenreferat der Stadt Graz sorgt für das Protokollieren der Sitzungen. Das Protokoll wird auf der website der Stadt Graz veröffentlicht und allen TeilnehmerInnen zugesandt.

### **Außenvertretung**

Der Beirat ermächtigt die Leitung des SeniorInnenreferats der Stadt Graz den Beirat nach außen zu vertreten. In Einzelfällen können ein oder mehrere Mitglieder des Beirates mit dieser Aufgabe betraut werden.

Über alle durchgeführten Aktivitäten ist dem Beirat Bericht zu erstatten.